

L e s e f a s s u n g
i. d. F. der Änderungssatzung vom 03. Juli 2024

**Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
vom 19. Januar 2004**

(genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde - am 20. Oktober 2003, Az.: 14 146-51:37)

**geändert durch die
Erste Satzung vom 8. Dezember 2008
zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald**
(genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde - am 3. Dezember 2008, Az.: 14 146-51:37*01)

**geändert durch die
Zweite Satzung vom 15. August 2018
zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald**
(genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde - am 28. Juni 2018, Az.: 14 146-51:375*1977-001)

**geändert durch die
Dritte Satzung vom 03. Juli 2024
zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald**
(genehmigt durch das Ministerium des Innern und für Sport
- Oberste Landesplanungsbehörde - am 24. Juni 2024, Az.: 5241-0021#2024/0001-0301 37)

**§ 1
Rechtsform und Gebiet**

- (1) Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ist gemäß § 15 Abs. 1 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Region Mittelrhein-Westerwald erstreckt sich gemäß § 13 Abs. 2, Ziffer 1 LPIG auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis.
- (3) Die Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Planungsgemeinschaft obliegen die in § 14 Abs. 3 LPIG genannten Aufgaben bei der überörtlichen, überfachlichen und zusammenfassenden Landesplanung (Regionalplanung) im Gebiet der Region Mittelrhein-Westerwald.
- (2) Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung der Planungsgemeinschaft ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LPIG die Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplans nach § 9 Abs. 1 LPIG sowie der Pläne nach § 9 Abs. 3 LPIG.

Dabei sollen die bereits vorhandenen Planungen und Gutachten für das gesamte Planungsgebiet oder einzelne Teile berücksichtigt werden.

- (2 a) Zum Zwecke der Systematisierung der Planung und der Planevaluation erarbeitet die Planungsgemeinschaft gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 LPIG im Abstand von fünf Jahren einen regionalen Raumordnungsbericht, den sie ein Jahr vor der gemäß § 16 LPIG erfolgenden Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vorlegt.
- (2 b) Zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen kann die Planungsgemeinschaft vertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 11 Abs. 3 LPIG schließen.
- (2 c) Die Planungsgemeinschaft kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 LPIG auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des regionalen Raumordnungsplans Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten und dabei eine Prioritätensetzung vornehmen.
- (2 d) Die Planungsgemeinschaft kann darüber hinaus im Sinne des § 11 Abs. 1 LPIG regionale Entwicklungskonzepte erarbeiten und Aufgaben des Regionalmarketings und des Regionalmanagements übernehmen. Mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde kann die Planungsgemeinschaft gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LPIG weitere konzeptionelle oder koordinierende Aufgaben übernehmen, soweit ein Zusammenhang mit der Regionalplanung besteht.
- (3) Wenn es im Hinblick auf die besonderen regionalen Gegebenheiten und den Stand der Fachplanungen zweckmäßig erscheint, soll der regionale Raumordnungsplan durch räumlich oder fachlich begrenzte Teilpläne vertieft werden. Soweit dies eine Koordinierung raumbedeutsamer Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 LPIG) erleichtert, soll die Planungsgemeinschaft Vorschläge zur Abstimmung erarbeiten und den Behörden der Landesplanung zuleiten.
- (4) Wegen enger struktureller Verflechtungen mit den Gebietsteilen jenseits der Landesgrenzen nach Hessen und Nordrhein-Westfalen arbeitet die Planungsgemeinschaft mit den dortigen Trägern der Regionalplanung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde zusammen (§ 14 Abs. 7 LPIG).

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Koblenz.
- (2) Auf ihren Antrag können ferner auf Grund des § 14 Abs. 2 LPIG in die Planungsgemeinschaft als Mitglieder aufgenommen werden:
 - 1. die großen kreisangehörigen Städte Andernach, Lahnstein, Mayen und Neuwied,
 - 2. die Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, die Handwerkskammer Koblenz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 - 3. die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, jeweils als Gesamtverband,
 - 4. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Naturschutzvereinigungen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2) nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge innerhalb der Region berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Planungsgemeinschaft erlassen und berücksichtigt werden können;
2. nach Kräften die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Maßnahmen zu fördern.

§ 5 Organe der Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Planungsgemeinschaft sind:
 1. die Regionalvertretung
 2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Wahlzeit der Organe stimmt überein mit der jeweiligen Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Binnen dreier Monate nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalvertretung zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 u. 3) neu gewählt oder neu benannt, binnen fünf Monaten soll der Regionalvorstand (§ 9) neu gewählt werden. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 6 Zusammensetzung der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung besteht aus:
 1. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Koblenz und den Landrätinnen oder Landräten der in § 1 Abs. 2 genannten Landkreise oder deren allgemeinen Vertreterinnen und Vertretern,
 2. weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1; diese Gebietskörperschaften entsenden für je angefangene 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter, insgesamt mindestens zwei, höchstens zehn,
 3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder.
- (2) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den Stadträten und den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 39 der Landkreisordnung (LKO) gewählt. Die Kreistage wählen mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden. Scheidet eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme der Bestellung vorzeitig aus der Regionalvertretung aus, so kann nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

- (3) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
1. die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 durch deren allgemeine Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe des § 50 GemO und des § 44 LKO,
 2. die weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von den Stadträten und den Kreistagen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gewählt werden,
 3. die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 3 durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von den Mitgliedern benannt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Regionalvertretung (Absatz 1) hat eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über
1. die Erarbeitung, Aufstellung und Änderung des regionalen Raumordnungsplanes und der räumlich oder fachlich begrenzten Teilpläne (§ 2 Abs. 2),
 - 1 a. den regionalen Raumordnungsbericht (§ 2 Abs. 2 a),
 2. die Richtlinien für die Planungsarbeit,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu raumbedeutsamen Maßnahmen,
 - 4 a. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LPIG,
 - 4 b. die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und die Übernahme von Aufgaben des Regionalmarketings und des Regionalmanagements im Sinne des § 11 Abs. 1 LPIG,
 - 4 c. bedeutende vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 3 LPIG,
 5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit angrenzenden Planungsgemeinschaften,
 6. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus mit dortigen Trägern der Regionalplanung gemäß § 14 Abs. 7 LPIG,
 7. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen und Beiträge der Mitglieder (§ 17),
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes sowie der Leitenden Planerin oder des Leitenden Planers,
 9. die Aufnahme von Darlehen,
 10. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse (§ 13),
 11. die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Planungsgemeinschaft nach § 3 Abs. 2,
 12. eine Geschäftsordnung für die Regionalvertretung und den Regionalvorstand,
 13. die Änderung der Satzung.
- (2) Der Regionalvertretung obliegt ferner die Wahl
1. des Regionalvorstandes (§ 9),
 2. der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 12).
- (3) Die Regionalvertretung kann die Beschlussfassung nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 9 und 10 dem Regionalvorstand übertragen.

§ 8 Sitzungen der Regionalvertretung

- (1) Die Regionalvertretung ist nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende (§ 12) beruft die Regionalvertretung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von in der Regel zwei Wochen, jedoch mindestens vier Kalendertagen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalvertretung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Regionalvertretung werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen mündlich und mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Regionalvertretung. Beschlüsse über die Übernahme weiterer Aufgaben gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 a. bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten.
- (5) Über die Sitzungen der Regionalvertretung sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der oder dem (von ihr oder ihm zu bestimmenden) Schriftführerin oder Schriftführer zu unterzeichnen sind; als Schriftführerin oder Schriftführer kann auch die Leitende Planerin oder der Leitende Planer bestimmt werden.
- (6) Die Sitzungen der Regionalvertretung sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht nach Wahl durch die Regionalvertretung aus bis zu 29 Mitgliedern, im Einzelnen aus:
 1. den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1,
 2. bis zu vierzehn Vorstandsmitgliedern, die von der Regionalvertretung aus dem Kreis der weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden. § 15 Abs. 4 LPIG bleibt unberührt.
 3. bis zu sechs Vorstandsmitgliedern, die von den Mitgliedern der Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 benannt werden.
- (2) Sofern die Regionalvertretung für Mitglieder des Regionalvorstandes gem. Abs. 1 keine

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt hat, werden die Mitglieder des Regionalvorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Regionalvertretung vertreten.

§ 10 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalvertretung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. die Vergabe und Abwicklung von Planungsaufträgen,
 2. die Zustimmung zur Bestellung der Leitenden Planerin oder des Leitenden Planers der Planungsgemeinschaft gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 LPIG,
 3. Angelegenheiten, die ihm von der Regionalvertretung gemäß § 7 Abs. 3 übertragen worden sind,
 4. die Entsendung von 2 Mitgliedern in die Lenkungsgruppe (§ 12 Abs. 4).
- (3) Soweit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 keine Einberufung des Regionalvorstandes beantragt wurde, können aufgrund Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Beschlussfassungen des Regionalvorstandes auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens erfolgen.

§ 11 Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (§ 12) nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von in der Regel zwei Wochen, jedoch mindestens vier Kalendertagen einberufen. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalvertretung entsprechend.

§ 12 Vorsitzende / Vorsitzender

- (1) Die Regionalvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt vorbehaltlich des § 16 die Geschäfte zur Leitung der Planungsgemeinschaft; sie oder er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt die nach dem Gemeindehaushaltsrecht erforderlichen Anforderungen an das Haushalts- und Rechnungswesen.
- (3) Für die Wahlzeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

- (4) Zur Beratung der oder des Vorsitzenden wird eine Lenkungsgruppe gebildet. Ihr gehören neben der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die Ausschussvorsitzenden sowie zwei Mitglieder aus der Mitte des Regionalvorstandes an, die von diesem benannt werden.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Die Regionalvertretung kann die Bildung von ständigen oder befristeten Ausschüssen für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben gemäß § 15 Abs. 6 LPIG beschließen. Die Regionalvertretung setzt auch Art und Umfang der Ausschusstätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Jedem Ausschuss steht eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender vor, die oder der Vorstandsmitglied ist.

§ 14 Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalvertretung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 15 Beteiligung der Behörden der Landesplanung

Zu den Sitzungen der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse ist die zuständige obere Landesplanungsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Zu diesen Sitzungen können die oberste und die obere Landesplanungsbehörde Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 16 Leitende Planerin / Leitender Planer

Die zuständige obere Landesplanungsbehörde (§ 14 Abs. 5 LPIG) nimmt die Verwaltungsaufgaben der Planungsgemeinschaft unentgeltlich wahr, insbesondere erarbeitet sie nach Weisung der Planungsgemeinschaft den Entwurf für den regionalen Raumordnungsplan sowie dessen Änderung und führt die laufenden Geschäfte. Dazu wird bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine Leitende Planerin oder ein Leitender Planer für die Region bestellt. Diese oder dieser nimmt an den Sitzungen der Organe der Planungsgemeinschaft und ihrer Ausschüsse teil. Sie oder er ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Ihr oder ihm kann der Vorsitz in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft übertragen werden.

§ 17

Umlagen, Beiträge und Eigenkapital

- (1) Die Aufwendungen der Planungsgemeinschaft werden, soweit diese keine anderen Einnahmen hat, von ihren Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 durch Umlagen, von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 durch Beiträge gedeckt. Für die großen kreisangehörigen Städte wird als Umlage jährlich in der Haushaltssatzung ein Pauschalbetrag erhoben.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 werden anteilig im Verhältnis der Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben.
- (3) Kosten für Vorhaben, die nur für Teile des Planungsgebietes Bedeutung haben, sind von den beteiligten Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 im Verhältnis der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Teilgebiete zu tragen, soweit der Regionalvorstand nichts anderes beschließt.
- (4) Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft ist aus der Haushaltssatzung ersichtlich.

§ 17 a

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen

Für die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), BS 2020-4, in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder der Regionalvertretung - ausgenommen die Mitglieder kraft Amtes (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 LPIG) -, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 18

Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassenführung obliegt der Landesoberkasse Koblenz. Die Kassen- und Haushaltsrechnung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das Gebietskörperschaft ist und jeweils von der Regionalvertretung bestimmt wird, geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Planungsgemeinschaft erfolgen im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung¹ in Kraft.

Koblenz, den 19. Januar 2004

A. Berg-Winters
Landrat und Vorsitzender

¹ erfolgt im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 16. Februar 2004 (Satzung) bzw. am 22. Dezember 2008 (1. Änderungssatzung), 03. September 2018 (2. Änderungssatzung) und 15. Juli 2024 (3. Änderungssatzung)